

Vf. 47-IV-15



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn F.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt F.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig und Hans-Heinrich Trute

am 28. August 2015

beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit der am 8. April 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. März 2015 (1 Ws 17/15) in einem Klageerzwingungsverfahren.

1. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Nach seinem Vorbringen beschuldigt ihn die Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen seit 1996 „fortlaufend, völlig haltlose und offensichtlich unbegründete Strafanzeigen gegen sächsische Amtsträger zu erstatten, um die Staatsanwaltschaften des Landes sinnlos zu beschäftigen und bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages zu behindern“.

Der Beschwerdeführer hatte erstmals im Jahre 1996 zwei sächsische Staatsanwälte der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt bezichtigt; das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In der Folgezeit ist es zu weiteren Strafanzeigen, Verfahrenseinstellungen und Klageerzwingungsverfahren gekommen. Um sich von dem Verdacht, seine anwaltlichen Pflichten verletzt zu haben, zu reinigen, hatte der Beschwerdeführer am 25. August 2011 und am 21. September 2011 nach § 123 Abs. 1 Satz 1 BRAO bei der Staatsanwaltschaft Dresden beantragt, das anwaltsgerichtliche Verfahren einzuleiten.

Im September 2013 stellt der Sächsische Datenschutzbeauftragte fest, dass diese beiden Anträge des Beschwerdeführers nicht in das anwaltsgerichtliche Verfahrensregister eingetragen worden seien. Der Beschwerdeführer erstattete daraufhin im Dezember 2013 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Anfangsverdachts, dass sächsische Amtsträger sich des Verwahrungsbruchs (§ 133 StGB), der Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB) sowie der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) schuldig gemacht hätten. Diese Strafanzeige gegen Unbekannt wird von der Staatsanwaltschaft Dresden geführt, ohne dass der Beschwerdeführer bislang beschieden worden ist. Mit Blick auf das Untätigbleiben der Generalstaatsanwaltschaft erstattete der Beschwerdeführer am 20. Januar 2014 gegen den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsens wegen des Verdachts der Verleitung Untergebener zu Straftaten Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft Dresden sah mit Verfügung vom 20. Februar 2014 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorlägen; von einer Verbescheidung des Beschwerdeführers sei wegen unbegründeter Kettenanzeigen abzusehen, auch ergebe sich aus der Nichtbeantwortung kein Straftatverdacht gegen den Generalstaatsanwalt. Der Beschwerdeführer erlangte von dieser Einstellungsverfügung am 3. Juli 2014 durch Akteneinsicht Kenntnis und legte am 9. Juli 2014 Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit dem Antrag ein, die Einstellungsverfügung aufzuheben und Anklage gegen den Generalstaatsanwalt wegen Verleitung Untergebener zu Straftaten zu erheben. Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde mit Bescheid vom 17. Juli 2014 keine Folge. Der Beschwerdeführer beantragte unter dem 25. Januar 2015 bei dem Oberlandesgericht Dresden, durch gerichtliche Entscheidung die Erhe-

bung der öffentlichen Klage gegen den beschuldigten Generalstaatsanwalt wegen Verleitung Untergebener zu Straftaten anzuordnen. Der Beschwerdeführer führte unter eingehender Schilderung der Vorgeschichte aus, aus welchen Gründen sich aus seiner Sicht durch die Nichteintragung der Anträge auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens vom August und September 2011, deren genauer Inhalt im Detail nicht mitgeteilt wird, sowie die Unaufindbarkeit dieser Anträge der Anfangsverdacht ergäbe, dass sich sächsische Amtsträger gemäß §§ 133, 274 und 339 StGB strafbar gemacht hätten, und hieraus auch der Verdacht gegen den Generalstaatsanwalt wegen Verleitung Untergebener zu Straftaten (§ 357 Abs. 1 3. Alt. StGB) folge, der eine rechtswidrige Tat seiner Untergebenen habe geschehen lassen.

2. Mit Beschluss vom 4. März 2015 (1 Ws 17/15) verwarf das Oberlandesgericht Dresden den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig. Der Antrag entspreche nicht den Anforderungen des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO, weil er keine geschlossene, aus sich heraus verständliche Sachverhaltsdarstellung enthalte, die – bei Unterstellung ihrer Richtigkeit – die Erhebung der öffentlichen Klage formell und materiell rechtfertige. Mit Ausnahme des pauschalen Hinweises, als Antragsteller sei er zugleich Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO, enthalte das Antragsvorbringen keinerlei Darlegungen dazu, woraus sich die Verletzteneigenschaft des Beschwerdeführers und damit die Antragsberechtigung im Klageerzwingungsverfahren ergeben solle. Der Antragschrift ließe sich zudem auch kein zusammenhängender, in sich geschlossener Sachverhalt entnehmen, der geeignet wäre, gegen den Beschuldigten einen hinreichenden Tatverdacht wegen Verleitung Untergebener zu Straftaten zu begründen, weil das Vorbringen sich in reinen Vermutungen und vagen Andeutungen erschöpfe und keine konkreten Handlungen bezeichne, durch welche sich der Beschuldigte strafbar gemacht haben solle. Es sei auch grundsätzlich nicht Aufgabe des Klageerzwingungsverfahrens, den Sachverhalt erst so weit aufzuklären, dass die Prüfung möglich werde, ob eine behauptete Straftat vorliege; eine Ausnahmefall, der insbesondere bei groben und ins Auge springenden krassen Ermittlungsfehlern im Betracht komme, läge nicht vor.

3. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Zuganges zu den Gerichten (Art. 38 SächsVerf) sowie des Willkürverbotes (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf); die Begründungsanforderungen für einen Antrag im Klageerzwingungsverfahren würden überspannt. Es sei nicht nachvollziehbar, welche Angaben das Oberlandesgericht noch vermisse.

Art. 38 SächsVerf, nach dem der Zugang zu den Gerichten und den vorgesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden dürfe, sei auch bei der Auslegung und Anwendung von Formerfordernissen (einschließlich Darlegungsanforderungen zur Rechtsmittelbegründung) zu beachten, deren willkürliche Auslegung und Anwendung zudem durch das verfahrensrechtliche Willkürverbot ausgeschlossen sei. Es sei willkürlich und erschwere den Rechtsmittelzugang, wenn das Oberlandesgericht ihm die Verletzteneigenschaft abspreche. Das Oberlandesgericht lege schon für die Strafvorschrift des § 357 StGB die Verletzteneigenschaft zu eng aus und vernachlässige, dass diese auch dem umfassenden Schutz des Legalitätsprinzips diene; es seien auch die Amtsdelikte in den Blick zu nehmen, an denen sich nach § 357 StGB eine Beteiligung ergebe. Die Vorschrift des Verwahrungsbruchs (§ 133 StGB) schütze offensichtlich auch die Rechte des-

jenigen, der die Schriftstücke in dienstliche Verwahrung gegeben habe, die Urkundenunterdrückung verletze ihn in seinen Rechten, weil ihm damit die Möglichkeit genommen worden sei, sich in einem Ehrenverfahren zu reinigen. Auch der Rechtsbeugungstatbestand diene nicht allein den objektiven Interessen der Rechtspflege, sondern auch dem Interesse des rechtsuchenden Bürgers an einer richtigen, nachprüfaren Entscheidung, die dem Legalitätsprinzip gerecht werde. Soweit das Oberlandesgericht eine Verletztenstellung erst bei Vorliegen eines spezifischen strafrechtlichen Genugtuungsinteresses anerkenne, widerspreche dies bereits den Grundsätzen eines gewaltenteilenden demokratischen Rechtsstaats; ein solches Genugtuungsinteresse liege hier überdies vor. Durch die Nichtbearbeitung seiner Anträge auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens, welche den dringenden Tatverdacht der bezeichneten Straftaten durch sächsische Amtsträger begründe, würden unmittelbar seine Rechtsgüter verletzt, weil er sein Recht auf Selbstreinigung nach § 123 BRAO nicht wahrnehmen könne.

Die Verwerfung seines Antrages auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig überspanne auch in Bezug auf die Begründungsanforderungen des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO die Darlegungsanforderungen unter Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1, Art. 38 SächsVerf. Unter Verletzung von Art. 18 Abs. 1, Art. 38 SächsVerf habe das Oberlandesgericht zudem davon abgesehen, nach § 173 Abs. 3 StPO weitere Ermittlungen anzuordnen; damit habe es die Bedeutung des Legalitätsprinzips verkannt und zu Unrecht einen besonders krassen Ermittlungsfehler verneint. Weil das Oberlandesgericht nicht auf die Frage eingehe, ob der Tatbestand der Verletzung Untergebener zu den Straftaten der §§ 133, 274 und 339 StGB vorliege, beruhe die angegriffene Entscheidung auch auf dem Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1, Art. 38 SächsVerf.

4. Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie den Begründungserfordernissen der § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG nicht genügt.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.).
2. Der Beschwerdeführer zeigt bereits die Möglichkeit, das Oberlandesgericht habe die Anforderungen an den Zugang zu den Gerichten unter Verletzung von Art. 38 Satz 1 SächsVerf sachwidrig überspannt, nicht substantiiert auf.

- a) Nach Art. 38 Satz 1 SächsVerf darf der Zugang zu den Gerichten und den vorgesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise und damit objektiv willkürlich erschwert werden. Dies muss auch der Richter bei der Auslegung prozessualer Normen beachten. Er darf ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch eine überstrenge Handhabung verfahrensrechtlicher Vorschriften ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leer laufen lassen. Formerfordernisse dürfen nicht weiter gehen, als es durch ihren Zweck geboten ist, da von ihnen die Gewährung des Rechtsschutzes abhängt (vgl. zu Art. 19 Abs. 4 GG BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2015 – 2 BvR 987/11 – juris m.w.N.; vgl. für den Zugang zur Rechtsmittelinstanz SächsVerfGH, Beschluss vom 25. Februar 2014 – Vf. 50-IV-13).

Die Gestaltung des fachgerichtlichen Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung des materiellen Strafrechts sowie des Prozessrechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind allein Sache der dafür zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof grundsätzlich entzogen. Dieser hat im Rahmen von Verfassungsbeschwerden lediglich zu prüfen, ob bei der Anwendung einfachen Rechts Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt wurden. Das ist in der Regel erst dann der Fall, wenn ein Fehler sichtbar wird, der auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruht, oder wenn die fehlerhafte Rechtsanwendung bei verständiger Würdigung der die Verfassung des Freistaates Sachsen beherrschenden Gedanken willkürlich erscheint (SächsVerfGH, Beschluss vom 4. November 2010 – Vf. 68-IV-10; Beschluss vom 25. Mai 2011 – Vf. 100-IV-10; vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 1996, BVerfGE 95, 96 [127]). Diese Grundsätze gelten auch, wenn im Rahmen des Zugangs zu einer Rechtsmittelinstanz zu beurteilen ist, ob ein Rechtsmittel in der gesetzlichen Form und Frist auch begründet wurde und damit zulässig ist.

- b) Diesen Anforderungen genügt das Beschwerdevorbringen nicht.

aa) Das Oberlandesgericht hat für die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO verlangt, dass er die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen, und die Beweismittel hierzu benennt, eine geschlossene und aus sich heraus verständliche Sachdarstellung enthält, die – bei Unterstellung der Richtigkeit – die Erhebung der öffentlichen Klage formell und materiell rechtfertigen würde und eine Schlüssigkeitsprüfung ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten oder andere Schriftstücke ermöglicht, und auch die Verletzteneigenschaft des Antragstellers darlegt, soweit diese nicht ohne weiteres ersichtlich sind. Dieser Maßstab steht im Einklang mit verbreiteter obergerichtlicher Rechtsprechung und Literatur und ist als solcher auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 25. April 2013 – Vf. 15-IV-13 [HS]/16-IV-13 [e.A.]; Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 10-IV-10 [HS]/Vf. 11-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 27. Oktober 2005 – Vf. 54-IV-05; Be-

schluss vom 2. Juli 2015 – Vf. 76-IV-14; s.a. BVerfG, Beschluss vom 14. März 1988 – 2 BvR 1511/87; Beschluss vom 16. April 1992 – 2 BvR 877/89; Beschluss vom 3. Mai 1993 – 2 BvR 1975/92; Beschluss vom 6. Juni 2003 – 2 BvR 1659/01; Beschluss vom 27. April 2006 – 2 BvR 430/04). Dies anerkennt auch der Beschwerdeführer (Beschwerdeschrift S. 19 f.), der allerdings davon ausgeht, das Oberlandesgericht habe diese Darlegungsanforderungen überspannt.

- bb) Dem Beschwerdevorbringen lässt sich nichts dafür entnehmen, das Oberlandesgericht habe diese Zulässigkeitsanforderungen in willkürlicher Weise oder sonst in einer Weise angewendet, die den Beschwerdeführer in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt.

(1) Das Oberlandesgericht hat den Beschluss mit der nach dem Zusammenhang ersichtlich selbständig tragenden Erwägung begründet, der Antragschrift lasse sich kein zusammenhängender, in sich geschlossener Sachverhalt entnehmen, der geeignet wäre, gegen den Beschuldigten einen hinreichenden Tatverdacht wegen Verleitung Untergebener zu Straftaten zu begründen, und beanstandet, der Antragschrift lasse sich nicht entnehmen, durch welche konkreten Handlungen sich der Beschuldigte strafbar gemacht haben soll. Das hiergegen gerichtete Vorbringen des Beschwerdeführers geht – wie schon die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung – daran vorbei, dass § 357 Abs. 1 StGB auch in der Tatvariante des Geschehenlassens einer rechtswidrigen Tat voraussetzt, dass der Vorgesetzte oder Aufsichtsführende rechtlich und tatsächlich in der Lage gewesen ist, die rechtswidrige Tat im Amt zu verhindern (Zieschang, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl., § 357 Rn. 12), er insoweit eine Überwachungsgarantenstellung verletzt hat. Dies setzt eine hinreichend konkrete Kenntnis von der Tatbegehung vor deren Beendigung voraus, so dass die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht eines Vorgesetzten oder die nachträgliche Kenntnis von einer vermeintlich rechtswidrigen Tat eines Untergebenen den Tatbestand nicht verwirklicht.

(2) Die Ausführungen der Verfassungsbeschwerde zu den durch § 357 StGB geschützten Rechtsgütern stellen der Rechtsauffassung des Oberlandesgericht allein die einfachrechtliche Rechtsauffassung des Beschwerdeführers entgegen, aus denen diesem in Bezug auf die zur Anzeige gebrachten Straftaten eine Verletztenstellung zukomme. Das Oberlandesgericht hat sich nicht auf den Hinweis beschränkt, § 357 StGB diene unmittelbar nur den Allgemeininteressen der Rechtsgemeinschaft; es hat die Rechtsgüter, die durch die (vermeintliche) Anlasstat des Untergebenen beeinträchtigt worden sein sollen, als nach einer in der Literatur vertretenen Rechtsansicht mittelbar geschützte Rechtsgüter in den Blick genommen und dargelegt, aus welchen Gründen sich auch hieraus keine Verletzteneigenschaft des Beschwerdeführers ergebe. Dem Beschwerdevorbringen lässt sich nichts dafür entnehmen, dass die Rechtsausführungen des Oberlandesgerichts nicht mehr verständlich oder sonst verfassungsrechtlich zu beanstanden seien; selbst wenn der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts zur Schutzrichtung des § 339 StGB nicht in vollem Umfange zu

folgen sein sollte (s. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2014 – 2 BvR 2699/10 – juris; Beschluss vom 19. Mai 2015 – 2 BvR 987/11 – juris), fehlte es jedenfalls an einem objektiv nachvollziehbaren, schlüssigen Vorbringen, aus welchen Gründen insoweit i.S.d. § 170 Abs. 1 StPO genügend Anlass zur öffentlichen Klage bestanden haben oder – umfassende Kenntnis durch die angezeigte Person unterstellt – i.S.d. § 357 StGB Anlass für deren Einschreiten gegeben gewesen sein sollte.

3. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf durch eine willkürliche Rechtsanwendung des Oberlandesgerichts rügt, genügt dies ebenfalls nicht den Darlegungsanforderungen.

- a) Für die substantiierte Darlegung einer willkürlichen Rechtsanwendung reicht es nicht aus zu behaupten, das Gericht habe einfaches Recht falsch angewandt. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, die Auslegung einfachen Rechts oder die Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen durch die Fachgerichte zu kontrollieren (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Oktober 2004 – Vf. 91-VI-04, st. Rspr.). Vielmehr obliegt es dem Beschwerdeführer, Umstände darzulegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass die behauptete Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist. Insoweit wird der Beschwerdeführer nur durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt, die bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und daher offensichtlich unhaltbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Mai 2007 – Vf. 99-IV-06; Beschluss vom 17. Oktober 2013 – Vf. 1-IV-13; st. Rspr.).
- b) Der Beschwerdeführer beschränkt sich indes darauf, seine einfach-rechtliche Sichtweise anstelle derjenigen des Gerichts zu setzen. Eine Verletzung des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf vermag er damit aus den zu II. 2. b) bb) vorgenannten Gründen nicht aufzuzeigen. Entsprechendes gilt für das Vorbringen zur Bewertung des Oberlandesgerichts, die Voraussetzungen für die nur in Ausnahmefällen mögliche Anordnung der Aufnahme weiterer Ermittlungen seien ersichtlich nicht gegeben.

### III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

### IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute